



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 1999	Nummer 20
--------------	--	-----------

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1102	30. 4. 1999	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung.	174
2022 20323	20. 4. 1999	Gesetz zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen (Versorgungsfondsgesetz – EFoG)	174
216	20. 4. 1999	Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) (Schiedsstellenverordnung SGB VIII – SchV-SGV VIII –)	176
216	22. 4. 1999	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. . .	178
34	4. 5. 1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	179
	23. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Gebiet der Stadt Schwerte	178
	26. 3. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe im Gebiet der Stadt Blomberg	179
	13. 4. 1999	Bekanntmachung der Genehmigung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Gebiet der Stadt Waltrop.	178

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung. Im Innenministerium ergibt sich der **Zugang** von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch **im Internet angeboten**.

Der **Zugang** ergibt sich über die Homepage des Innenministeriums NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die **Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen** des Landes NRW (SGV. NRW) ist auch auf **CD-ROM erhältlich**. Die CD-ROM gewährt auch das **Recht zur Nutzung des Internet-Angebotes** der Redaktion (GV. NRW., SGV. NRW., MBl. NRW.). **Bestellformulare** finden sich in den Nummern 3 und 4 des GV. NRW. 1999, ebenso im Internet-Angebot.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß **Ergänzungslieferungen** zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

1102

**Siebte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Umzugskostenentschädigung,
Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten
der Mitglieder der Landesregierung**

Vom 30. April 1999

Auf Grund des § 8 Abs. 3 des Landesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1965 (GV. NRW. S. 240), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 134), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Landesregierung vom 18. August 1955 (GS. NRW. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1975 (GV. NRW. S. 514), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten für Umzüge, die infolge ihrer Ernennung erforderlich werden, eine Umzugskostenentschädigung, die sich hinsichtlich des Umfangs und der Höhe nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften richtet; Tagegeld für Reisen aus Anlass eines Umzugs wird nicht gewährt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder der Landesregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes oder tatsächlichen Wohnortes im Inland Fahrkostenentschädigung und Übernachtungskostenersatzung. Bei Reisen zu amtlicher Tätigkeit am dienstlichen Wohnsitz oder tatsächlichen Wohnort werden nur die Fahrkosten erstattet. Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich werden.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.

3. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Bei amtlicher Tätigkeit im Ausland erhalten die Mitglieder der Landesregierung Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeld in entsprechender Anwendung der Auslandsreisekostenverordnung vom 22. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 743). Das Finanzministerium kann das Auslandstagegeld im Einzelfall unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Auslandes und des amtlichen Zwecks der Tätigkeit auf Antrag anderweitig festsetzen.

4. In § 8 Abs. 2 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und das Wort „Finanzminister“ durch das Wort „Finanzministerium“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für Reisen, die vor dem Tag des Inkrafttretens angetreten und an diesem Tag oder später beendet werden.

Düsseldorf, den 30. April 1999

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Fritz Behrens

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NRW. 1999 S. 174.

2022
20323

**Gesetz
zur Errichtung von Fonds
für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen
(Versorgungsfondsgesetz – EFoG)**

Vom 20. April 1999

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

20323

**Artikel I
Gesetz zur Errichtung von Fonds
für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen
(Versorgungsfondsgesetz – EFoG –)**

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Errichtung von Versorgungsfonds in Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Versorgungsausgaben ab dem Jahr 2014 für die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter des Landes, die Bezieherinnen und Bezieher von Amtsbezügen in öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnissen, die an das Bundesbesoldungsgesetz anknüpfen, sowie für die Beamtinnen und Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Das Gesetz gilt auch für die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger, soweit sie nach einer Dienstordnung an Angestellte Dienstbezüge und an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Versorgungsbezüge zahlen.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, die aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen verpflichtet sind, in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtung Rückstellungen zu bilden oder unabhängig von einer rechtlichen Verpflichtung im Rahmen des Jahresabschlusses Rückstellungen in Höhe ihrer künftigen Pensionsverpflichtungen bilden. Soweit das Land für Beamtinnen und Beamte die Versorgungslasten trägt, gilt Satz 1 nicht. Die zuständigen Aufsichtsbehörden haben das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung nach Satz 1 zu überprüfen.

§ 2

Errichtung

Zur Sicherung der Versorgungsausgaben wird ein Sondervermögen des Landes unter dem Namen „Fonds für die Versorgungsausgaben des Landes Nordrhein-Westfalen“ errichtet.

§ 3

Zweck

(1) Das Sondervermögen dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.

(2) Unmittelbare Ansprüche von Versorgungsempfängern gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

§ 4

Rechtsform

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann unter seinem Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Der allgemeine Gerichtsstand des Sondervermögens ist Düsseldorf.

§ 5

Zuführung der Mittel

(1) Ab dem 1. Januar 1999 sind dem Sondervermögen jährlich Beiträge zuzuführen, die auf der Grundlage der

Ist – Ausgaben für Besoldung und Versorgung des jeweiligen Vorjahres berechnet werden und die im Jahre 1999 0,2 vom Hundert betragen. In den Folgejahren bis zum Jahr 2013 einschließlich erhöht sich dieser Vomhundertsatz jeweils um 0,2 gegenüber dem Vorjahr. Die Zuführung zum Sondervermögen sind jährlich zum 1. Juli zu Lasten der Ausgaben für Besoldungs- und Versorgungsbezüge zu leisten.

(2) Dem Sondervermögen sollen weitere Mittel aus Einsparungen durch das Versorgungsreformgesetz vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) sowie aus strukturellen Maßnahmen bei der Beamtenbesoldung zugeführt werden. Weitere Zuführungen sind zulässig.

Eine Kreditaufnahme durch das Sondervermögen ist nicht zulässig.

(3) Das Vermögen des Sondervermögens bildet sich aus den Zuführungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sowie den daraus erzielten Erträgen.

§ 6

Verwaltung, Anlage der Mittel

(1) Anlage und Verwaltung des Sondervermögens des Landes erfolgen durch das Finanzministerium.

(2) Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel einschließlich deren Erträge sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Schuldverschreibungen oder Anleihen des Landes, anderer Bundesländer, des Bundes oder von Staaten, die an der Dritten Stufe der Europäischen Währungsunion teilnehmen. Das Finanzministerium wird ermächtigt, Anlagerichtlinien zu erlassen.

§ 7

Verwendung des Sondervermögens

(1) Das Sondervermögen darf ausschließlich nur zu dem in § 3 genannten Zweck verwendet werden

(2) Im Jahr 2013 ist durch Gesetz eine Entscheidung über Beginn, Höhe und Dauer der Ablieferung des Sondervermögens zu treffen.

(3) Ablieferungen des Sondervermögens erfolgen frühestens ab dem 1. Januar 2014.

§ 8

Vermögensstrennung

Das Sondervermögen des Landes ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten.

§ 9

Wirtschaftsplan

Das Finanzministerium erstellt ab dem 1. Januar 1999 für jedes Jahr einen Wirtschaftsplan, in dem die Einnahmen und Ausgaben darzustellen sind.

§ 10

Jahresrechnung

(1) Das Finanzministerium stellt am Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres eine Jahresrechnung für den Fonds auf. Diese wird als Anhang der Haushaltsrechnung des Landes beigelegt.

(2) In der Jahresrechnung sind der Bestand des Sondervermögens einschließlich der Forderungen sowie die Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

(3) Der Landesrechnungshof prüft gemäß § 113 Satz 2 Landeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Sondervermögens.

§ 11

Auflösung

Das Sondervermögen gilt nach seiner vollständigen Auszahlung als aufgelöst.

§ 12

Sondervorschriften für Gemeinden und Gemeindeverbände

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind verpflichtet, zur Sicherung ihrer Versorgungsaufwendungen eine Sonderrücklage zu bilden. Die kommunalen Versorgungskassen verwalten die Sonderrücklagen für ihre Pflichtmitglieder nach Maßgabe ihrer Satzung. Die übrigen Gemeinden und Gemeindeverbände können sich der kommunalen Versorgungskassen zur Verwaltung der Sonderrücklage bedienen.

(2) Die Sonderrücklage ist zu marktüblichen Konditionen zu verzinsen. Sie kann nach Maßgabe des § 54 a Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 54 a Abs. 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242), in Aktien enthaltende Spezialfonds nach dem Gesetz über Kapitalgesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726) angelegt werden.

(3) Für die Sonderrücklagen gelten § 3 Abs. 1, § 5 sowie § 7 entsprechend.

§ 13

Sondervorschriften für die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, allein oder im Verbund durch Satzung entsprechende Sondervermögen zu errichten. Die §§ 3 bis 5 und §§ 7 bis 11 gelten entsprechend.

2022

Artikel II Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen

§ 2 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen – VKZVKG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV. NRW. S. 567), erhält folgende Fassung:

(1) Die kommunalen Versorgungskassen haben die Aufgabe, für ihre Mitglieder die Berechnung und Zahlung der beamtenrechtlichen Versorgungsleistungen sowie weiterer Leistungen zu übernehmen und die dadurch entstandenen Lasten durch Umlage oder im Wege der Erstattung auszugleichen.

(2) Auf Antrag der Mitglieder können sie auch die Berechnung und Zahlung der Besoldung, der Vergütung, des Lohnes und der Beihilfen übernehmen. Das gilt auch für die Aufgaben der Festsetzungsstelle für Besoldung gemäß § 8 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes, Beihilfeleistungen gemäß § 88 des Landesbeamtenengesetzes und für die Befugnisse der obersten Dienstbehörde gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes; insoweit handeln die kommunalen Versorgungskassen im eigenen Namen und in Vertretung ihrer Mitglieder.

(3) Bei der Übernahme von Aufgaben nach Absatz 2 wird in den kommunalen Versorgungskassen eine freiwillige Mitgliedschaft begründet, sofern diese nicht bereits nach § 4 Abs. 1 Satz 2 besteht. Das Nähere regelt die Satzung.

(4) Die kommunalen Versorgungskassen verwalten für die Gemeinden, die Pflichtmitglieder sind, sowie für die in § 4 Abs. 1 und 2 und in § 32 genannten übrigen Mitglieder auf deren Antrag die Sonderrücklagen nach § 12 des Gesetzes zur Errichtung von Fonds für die Versorgung in Nordrhein-Westfalen.

Artikel III Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Wolfgang Clement

Der Finanzminister

Heinz Schleußer

- GV. NRW. 1999 S. 174.

216

Verordnung über die Schiedsstellen nach § 78 g SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) (Schiedsstellenverordnung SGB VIII - SchV-SGBVIII-) Vom 20. April 1999

Aufgrund des § 78 g Abs. 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), wird verordnet:

§ 1

Bildung der Schiedsstellen

(1) Im Land Nordrhein-Westfalen wird je eine Schiedsstelle für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland mit Sitz in Köln und für das Gebiet des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe mit Sitz in Münster gebildet.

(2) Die Landschaftsverbände führen jeweils die Geschäfte der Schiedsstelle (Geschäftsstellen) und üben die Rechtsaufsicht über die bei ihnen gebildete Schiedsstelle aus.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Jede Schiedsstelle besteht aus einer oder einem unparteiischen Vorsitzenden sowie - vorbehaltlich der Regelung in § 3 Abs. 3 - je vier Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Träger der Einrichtungen. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Vorsitzenden haben eine, die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben mindestens zwei Stellvertretungen.

(3) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen dürfen weder haupt- noch nebenberuflich bei einem Träger einer Einrichtung oder deren Spitzenverband oder einer kommunalen Gebietskörperschaft oder deren Spitzenverband tätig sein. Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen.

§ 3

Bestellung

(1) Die beteiligten Organisationen bestellen die Mitglieder der Schiedsstelle durch schriftliche Benennung gegenüber der Geschäftsstelle.

(2) Beteiligte Organisationen für die Träger der Einrichtungen sind:

1. die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen und
2. die Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger von Einrichtungen, sofern sie ihre Tätigkeit der Geschäftsstelle angezeigt haben.

Die Organisation zu 1. bestellt je Schiedsstelle drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder, die Organisationen zu 2. bestellen je Schiedsstelle ein Mitglied und zwei stellvertretende Mitglieder.

(3) Beteiligte Organisation für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen. Sie bestellt vier Mitglieder und acht stellvertretende Mitglieder je Schiedsstelle. Falls die Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger (Abs. 2 Nr. 2) kein Mitglied und keine stellvertretenden Mitglieder bestellen, bestellt die Arbeitsgemeinschaft drei Mitglieder und sechs stellvertretende Mitglieder je Schiedsstelle. Abweichend von § 2 Abs. 1 besteht die Schiedsstelle dann aus je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und der Träger der Einrichtungen.

(4) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen werden von den beteiligten Organisationen vorgeschlagen. Sie werden von den übrigen Mitgliedern der Schiedsstelle gewählt. Sie gelten als bestellt, sobald sie sich dem zuständigen Landschaftsverband gegenüber schriftlich zur Amtsübernahme bereit erklärt haben.

(5) Werden bis spätestens 6 Wochen nach Beginn einer Amtsperiode von den beteiligten Organisationen keine Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bestellt, bestellt der zuständige Landschaftsverband auf Antrag einer der beteiligten Organisationen die Mitglieder. Einigen sich die Vereinigungen der privat-gewerblichen Träger von Einrichtungen (Abs. 2 Nr. 2) nicht auf eine gemeinsame Bestellung, so bestellt der zuständige Landschaftsverband aus den bei ihm eingereichten Vorschlägen das Mitglied und dessen Stellvertreter.

(6) Kommt die Wahl der Vorsitzenden oder ihrer Stellvertretungen in der konstituierenden Sitzung nicht zustande, hat die Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 4 Wochen eine erneute Sitzung einzuberufen. Kommt auch auf dieser Sitzung keine Wahl zustande, bestimmt der zuständige Landschaftsverband die Vorsitzenden und ihre Stellvertretung.

§ 4

Amtsduer

(1) Die Amtsdauer der Schiedsstelle beträgt 4 Jahre. Das Amt der während einer Amtsperiode neu hinzugetretenen Mitglieder endet mit dem Ablauf der Amtsperiode.

(2) Sind für eine neue Amtsperiode noch nicht alle Mitglieder bestellt, üben die bisherigen Mitglieder ihre bisherige Funktion über den Ablauf der Amtsperiode hinaus aus.

§ 5

Abberufung und Niederlegung

(1) Die Vorsitzenden und ihre Stellvertretungen können aus wichtigem Grund von den Mitgliedern der Schiedsstelle abgewählt werden.

(2) Die übrigen Mitglieder sowie ihre stellvertretenden Mitglieder können von den entsendenden Organisationen und im Falle der Bestellung nach § 3 Abs. 5 auch durch den zuständigen Landschaftsverband abberufen werden. Die Abberufung ist der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers mitzuteilen.

(3) Die Niederlegung des Amtes ist gegenüber der Geschäftsstelle schriftlich zu erklären. Diese hat die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die beteiligten Organisationen zu benachrichtigen.

§ 6

Amtsführung, Sitzungsteilnahme

(1) Die Mitglieder der Schiedsstelle sind verpflichtet, an Sitzungen teilzunehmen und bei Verhinderung ihre Stellvertretung und die Geschäftsstelle zu benachrichtigen.

(2) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Ein Mitglied der Schiedsstelle darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen Verfahrensbeteiligten betrifft, bei dem es beschäftigt ist. In diesem Fall wirkt für das betroffene Mitglied dessen Stellvertretung mit.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

§ 7

Einleitung des Schiedsverfahrens

(1) Kommt eine Vereinbarung nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII innerhalb von 6 Wochen nicht zustande, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat, so entscheidet die Schiedsstelle auf Antrag einer Partei unverzüglich über die Punkte, über die keine Einigung erzielt werden konnte.

(2) In dem Antrag sind der Sachverhalt zu erläutern, ein zusammenfassendes Ergebnis der vorangegangenen Verhandlungen darzulegen sowie eindeutig zu bezeichnen, über welche Punkte eine Entscheidung zu treffen ist. Die Geschäftsstelle leitet den anderen Verfahrensbeteiligten eine Kopie des Antrages zu und fordert sie unter Fristsetzung zur Stellungnahme auf.

§ 8

Einladung, Auskunftspflicht

(1) Die Geschäftsstelle lädt spätestens 14 Tage vor dem Termin die Mitglieder der Schiedsstelle ein.

(2) Auf Verlangen haben die Verfahrensbeteiligten der Schiedsstelle die für die Vorbereitung und Entscheidung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Verfahren

(1) Die Schiedsstelle entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

(2) Die Schiedsstelle kann auch ohne mündliche Verhandlung entscheiden, wenn die künftigen Vertragsparteien auf eine mündliche Verhandlung verzichtet haben oder wenn sie in der Ladung darauf hingewiesen worden sind, dass bei Nichterscheinen auch in ihrer Abwesenheit verhandelt werden kann.

(3) Beratung und Beschlussfassung erfolgen in Abwesenheit der künftigen Vertragsparteien.

(4) Sachverständige und Zeugen können auf Beschluss der Schiedsstelle zu Verhandlungen hinzugezogen werden.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Die Schiedsstelle ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden mindestens je drei für die Träger der Einrichtungen und je drei von den für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe bestellten Mitgliedern anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über denselben Gegenstand auch dann entschieden wird, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter die Vorsitzende oder der Vorsitzende, anwesend sind. Hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 11

Entscheidungen der Schiedsstelle

(1) Die Entscheidung der Schiedsstelle ist vom Vorsitzenden schriftlich zu begründen und durch die Geschäftsstelle den Vertragsparteien zuzustellen. Sie ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(2) Die Schiedsstelle beschliesst auch über die Veröffentlichung von Entscheidungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 12

Verfahrensgebühr

(1) Für jedes Verfahren erhebt die Schiedsstelle je nach Aufwand eine Gebühr von 100 DM bis zu 5.000 DM.

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Beschlusses der Schiedsstelle fällig.

(3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses ihrer Entscheidung trifft die Schiedskommission auch eine Regelung über die Kostentragungspflicht der Parteien. Die Kosten ihrer Vertretung trägt jede Partei selbst.

§ 13

Entschädigung für Zeugen, Zeuginnen und Sachverständige

Sachverständige und Zeugen und Zeuginnen, die auf Beschluss der Schiedsstelle hinzugezogen worden sind, erhalten eine Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Entschädigung der Mitglieder

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält Reisekosten nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten des Landes nach der Reisekostenstufe C von der Geschäftsstelle.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Schiedsstelle erhält für notwendige Barauslagen und für Zeitaufwand von der Geschäftsstelle eine pauschale Aufwandsentschädigung, deren Höhe die beteiligten Organisationen festsetzen.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schiedsstelle haben Anspruch auf Erstattung ihrer Reisekosten, ihrer notwendigen Auslagen und auf eine Entschädigung für Zeitaufwand durch die entscheidende Organisation.

§ 15

Kostenverteilung

Die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten beteiligten Organisationen tragen die Kosten für die von ihnen bestellten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder. Abweichende Regelungen im Innenverhältnis der beteiligten Organisationen bleiben hiervon unberührt. Die Verfahrensgebühr ist kostendeckend zu erheben. Die nach Abzug der Verfahrensgebühr verbleibenden Kosten für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die sonstigen sächlichen und persönlichen Kosten der Geschäftsstelle tragen die Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege im Lande Nordrhein-Westfalen zu $\frac{1}{3}$, die Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer zu $\frac{1}{4}$ und die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen zu $\frac{1}{4}$. Falls die Vereinigungen der sonstigen Leistungserbringer kein Mitglied der Schiedsstelle bestellt haben, werden die Kosten zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen geteilt.

§ 16

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. April 1999

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Wolfgang Clement

(L. S.)

Die Ministerin für Frauen,
Jugend, Familie und Gesundheit

Birgit Fischer

216

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Bestimmung
Großer kreisangehöriger Städte
und Mittlerer kreisangehöriger Städte
zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
Vom 22. April 1999**

Aufgrund des § 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG – vom 12. Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GV. NRW. S. 1115), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe vom 8. November 1991 (GV. NRW. S. 553), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. August 1998 (GV. NRW. S. 552), wird nach dem Wort „Hemer,“ das Wort „Hennef,“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. April 1999

Die Ministerin für Frauen, Jugend,
Familie und Gesundheit
des Landes Nordrhein-Westfalen
Birgit Fischer

– GV. NRW. 1999 S. 178.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 32. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Arnsberg,
Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm
im Gebiet der Stadt Schwerte**

Vom 23. März 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 26. November 1998 die Aufstellung der 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Dortmund/Unna/Hamm im Bereich der Stadt Schwerte (Rücknahme und Neudarstellung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 23. März 1999 – VI B 1 – 60.15.31 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 32. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Unna und der Stadt Schwerte zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbei-

tung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. April 1999

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 1999 S. 178.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 20. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Münster,
Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet
im Gebiet der Stadt Waltrop**

Vom 13. April 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Münster hat in seiner Sitzung am 21. September 1998 die Aufstellung der 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet im Bereich der Stadt Waltrop (Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. April 1999 – VI B 1 – 60.91.10 – gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Recklinghausen und der Stadt Waltrop zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 29. April 1999

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

– GV. NRW. 1999 S. 178.

**Bekanntmachung
der Genehmigung der 14. Änderung
des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Detmold,
Teilabschnitt Lippe
im Gebiet der Stadt Blomberg**

Vom 26. März 1999

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Detmold hat in seiner Sitzung am 14. September 1998 die Aufstellung der 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Lippe im Bereich der Stadt Blomberg (Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 26. März 1999 - VI B 1 - 60.34.11 - gemäß § 16 Absatz 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NRW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 14. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Detmold wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) sowie beim Kreis Lippe und der Stadt Blomberg zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Detmold (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 4. Mai 1999

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
P. W. Schneider

- GV. NRW. 1999 S. 179.

34

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Übertragung von Befugnissen nach § 2
des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes**

Vom 4. Mai 1999

Auf Grund des § 2 Abs. 3 Satz 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 725), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 1992 (GV. NRW. S. 434), wird verordnet:

Artikel I

1. In § 2 werden in Absatz 1 die Betragsangabe „10000“ durch die Betragsangabe „15000“ und in Absatz 2 die Betragsangabe „20000“ durch die Betragsangabe „50000“ ersetzt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) In Insolvenzverfahren sowie in außergerichtlichen und gerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren ist der Leiter Gerichtskasse ermächtigt, zustimmende Erklärungen abzugeben, soweit der Gerichtskasse im Insolvenzplan oder Schuldenbereinigungsplan aufgeführte Forderungen zur Einziehung überwiesen worden sind.“
3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Verwaltungsgerichte, Sozialgerichte,
Arbeitsgerichte, Finanzgerichte

Für die Bereiche der Verwaltungsgerichtsbarkeit, der Sozialgerichtsbarkeit sowie der Arbeitsgerichtsbarkeit und für die Finanzgerichte gelten die Bestimmungen der §§ 1, 2 entsprechend. An die Stelle des Präsidenten des Oberlandesgerichts treten der Präsident des Obergerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, der Präsident des Landesozialgerichts, die Präsidentin/der Präsident des Landesarbeitsgerichts und der Präsident des Finanzgerichts. An die Stelle des Präsidenten des Landgerichts (Amtsgerichts) treten der Präsident des Verwaltungsgerichts und der Präsident des Sozialgerichts.“

Artikel II

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Mai 1999

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jochen Dieckmann

- GV. NRW. 1999 S. 179.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
 bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 9682/229, Tel. (02 11) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
 Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
 möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten
 vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-5359